

Protokoll der 11. Gemeinderatssitzung vom 20. März 2024

Anwesend

Rainer Beck

Hubert Eberle

Elke Kaiser-Gantner

Stefan Miescher

Barbara Nigg

Adrian Nüesch

Alexander Ritter

2024/83

Protokoll der 10. Gemeinderatssitzung vom 20. Februar 2024

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 20. Februar 2024 wurde im Zirkularverfahren einstimmig genehmigt.

2024/84

Genehmigung der Vereinsbeiträge 2024

Sachverhalt

Das Vereinswesen in Liechtenstein ist eine Bereicherung für das öffentliche Leben und leistet einen wichtigen Beitrag für die Gesellschaft. Neben den Ortsvereinen unterstützt die Gemeinde Planken alljährlich verschiedene Sport- und Kulturvereine sowie Vereine und Institutionen, die sich für soziale und umweltpolitische Anliegen einsetzen. Die Gewährung von Gemeindebeiträgen an die Ortsvereine wird in den entsprechenden Richtlinien geregelt. In der Regel werden im Frühjahr die Grundbeiträge an die Dorfvereine und die Jahresbeiträge an Vereine und Institutionen, die keine Rechnung stellen, ausbezahlt. Die weiteren Beiträge werden je nach Rechnungseingang entrichtet. Nach Ende des Kalenderjahres werden nach Eingang der Fragebogen über die Sonderbeiträge die Restbeiträge an die Dorfvereine vergütet.

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Beiträge an die Ortsvereine und die weiteren Jahresbeiträge 2024 in Höhe von insgesamt CHF 135'600.00 (Vorjahr CHF 120'500.00) zu genehmigen und die Grundbeiträge an die Ortsvereine und weitere Jahresbeiträge 2024 in Höhe von CHF 31'805.00 zur Auszahlung anzuweisen.



2024/85 Auftragsvergabe Gärtnerarbeiten auf öffentlichen Plätzen

Sachverhalt

Nach dem Bau des Friedhofs und der Neugestaltung des Dorfplatzes im Jahr 2009 wurden die Gärtnerarbeiten für diese beiden Anlagen an die Alex Kind Gartengestaltung Anstalt, Gamprin, in der Finanzkompetenz des Gemeindevorstehers vergeben. Zusätzlich zu den Pflanz- und Pflegearbeiten sowie zum Pflanzenschutz im Friedhof und auf dem Dorfplatz sind nach und nach weitere öffentliche Plätze zur Bewirtschaftung hinzugekommen. So wurden 6 weitere Blumentröge an der Dorfstrasse, 14 Blumentröge beim Sarojaplatz, 4 Blumenkisten beim Kreuz auf der Sarojawiese und einzelne zusätzliche Tröge und Holzkisten im Dorfgebiet aufgestellt und mit Blumen bepflanzt. Die Blumenpracht von Mai bis September wird sowohl von den Einwohnerinnen und Einwohnern als auch von Besuchern und Wanderern sehr geschätzt.

Neben den Blumentrögen werden auch seit geraumer Zeit Grünflächen wie die Rabatte beim Dreischwesternparkplatz und beim Verbindungsweg Auf der Egerta sowie Gewässer wie der Teich Im Bühl und der Teich in Oberplanken fachmännisch von der Alex Kind Gartengestaltung bewirtschaftet.

Diese Arbeiten haben mittlerweile zu einem stattlichen Auftragsvolumen geführt, wofür nun eine Ausschreibung notwendig wurde. Die Ausschreibung für die Gärtnerarbeiten auf den öffentlichen Plätzen erfolgte im Verhandlungsverfahren. Von 6 abgegebenen Offertunterlagen sind 4 Angebote eingegangen. Das wirtschaftlich günstigste Angebot wurde von der Firma Müko Gartengestaltung Anstalt, Mauren, eingereicht, es beträgt CHF 26'051.35 netto inkl. MWST. Nachdem es sich um einen jährlich wiederkehrenden Auftrag handelt, soll die Auftragsvergabe innerhalb der ÖAWG-Vorgaben erfolgen. Bei einer Obergrenze im Verhandlungsverfahren von CHF 143'920.00 kann der Auftrag für 5 Jahre gesprochen werden.

Der Auftrag vermindert sich um die Bepflanzung der Blumentröge beim Sarojaplatz, sobald dort die Bauarbeiten für das Projekt Gasthaus beginnen, was gemäss Projektplanung im Oktober 2025 der Fall sein wird.

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Gärtnerarbeiten auf den öffentlichen Plätzen an die Firma Müko Gartengestaltung Anstalt, Mauren, zum Offertpreis von CHF 26'051.35 netto inkl. MWST zu vergeben. Der Auftrag ist auf 5 Jahre befristet.



2024/86 Auftragsvergabe ELO-Partner ab 1. Januar 2024

Sachverhalt

Mit Gemeinderatsbeschluss 2023/34 vom 26. September 2023 wurde das Auftragsverhältnis mit VIS Consulting AG, Lenzburg, für die Dienstleistungen beim Datenmanagementsystem ELO per 31. Dezember 2023 gekündigt.

Nach der Beendigung dieses Vertragsverhältnisses wurde festgelegt, den Auftrag zur Ausschreibung für die Auswahl eines neuen Partners zu erteilen. Nachdem alle elf Gemeinden den bestehenden Dienstleistungsauftrag auflösten, erfolgte eine zentrale Ausschreibung über die Gemeinde Vaduz.

Aufgrund des hohen Auftragsvolumens für die nächsten vier Jahre musste die neue ELO-Partnerschaft gemäss dem Gesetz über das öffentliche Auftragswesen (ÖAWG) öffentlich ausgeschrieben werden, um die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Die BSG Unternehmensberatung AG wurde beauftragt, die Ausschreibung zu begleiten und umzusetzen. Das Ziel des Projekts war es, den am besten geeigneten ELO-Partner für die Liechtensteiner Gemeinden zu evaluieren, der ab Januar 2024 die digitale Transformation erfolgreich unterstützen wird. Nach einem professionell durchgeführten Ausschreibungsverfahren haben mehrere Unternehmen Interesse gezeigt, wobei zwei Schweizer Unternehmen konkrete Angebote eingereicht haben. Diese Angebote wurden vom Projektteam sorgfältig geprüft und bewertet. Die Einzelheiten zu dieser Evaluation sind im Evaluationsbericht aufgeführt.

Das erste Angebot wurde von der Firma Optive AG, Wängi, zu Gesamtkosten nach der technischen Bereinigung in Höhe von CHF 838'946.80 inkl. MWST eingereicht.

Das zweite Angebot stammt von der Firma Abächerli Solutions GmbH, Rotkreuz, und beläuft sich nach der technischen Bereinigung auf CHF 1'017'577.75 inkl. MWST.

Aufgrund der vorliegenden Auswertung empfiehlt das Projektteam, der Optive AG, Wängi, den Zuschlag zu erteilen. Jede Gemeinde wird mit dem neuen Partner einen separaten Vertrag abschliessen. Die Kosten von insgesamt CHF 838'946.80 inkl. MWST setzen sich wie folgt zusammen:

Position:	Einmalige Kosten:	Wiederkehrende Kosten (Jahr 1 - 5):
Projektmanagement	CHF 415'968.80	
Lizenzen ELO Learn.	CHF 12'959.00	
Wartungskosten		CHF 231'419.40
Technik	CHF 29'766.40	CHF 148'833.20
Total	CHF 458'694.20	CHF 380'252.60



Die Kosten für das Projektmanagement, die ELO-Learning-Lizenzen sowie die Technik werden von den Gemeinden gemäss GEVER zu je 1/11 getragen, während die Wartungskosten je nach Gemeindegrösse unterschiedlich sind. Die vorstehenden Beträge beinhalten teilweise Annahmen (z.B. im Bereich Projektmanagement), um eine Vergleichbarkeit zwischen den Anbietern herstellen zu können. Welche Projekte konkret umgesetzt werden und welche Kosten dabei anfallen, ist in den Entscheidungsgremien festzulegen und dann in den jeweiligen Gemeinden zu budgetieren.

Die laufenden Kosten für das Jahr 2024 sind grundsätzlich im Voranschlag enthalten. Die Kostenanteile für die Gemeinde Planken bei dieser Auftragsvergabe belaufen sich auf rund CHF 8'000.00 pro Jahr für die einmaligen Kosten und rund CHF 2'500.00 für die jährlich wiederkehrenden Aufwendungen. Die Kosten ab dem Jahr 2025 sind im Budgetprozess jährlich pro Gemeinde separat zu veranschlagen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig,

- den vorliegenden Evaluationsbericht mit den Empfehlungen zur Kenntnis zu nehmen.
- den Auftrag an die Optive AG, Wängi, mit Gesamtkosten für das Projekt und fünf Betriebsjahre in Höhe von CHF 838'946.80 inkl. MWST zu vergeben und die Kostenanteile für die Gemeinde Planken von rund CHF 10'500.00 pro Jahr zu genehmigen,
- das Projektteam zu ermächtigen und zu beauftragen, den Evaluationsentscheid den Anbieterinnen mitzuteilen und mit der neuen Auftragnehmerin nach Rechtskraft der Zuschlagsverfügung den Projektvertrag abzuschliessen.

2024/87

Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über die elektronische Kommunikation und der Strafprozessordnung (Anlassdatenspeicherung)

Sachverhalt

Die liechtensteinischen Bestimmungen zur Vorratsdatenspeicherung wurden im Jahr 2010 im Gesetz über die elektronische Kommunikation (KomG) sowie der Verordnung über elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (VKND) eingeführt. Damit wurden die Vorgaben der in das EWR-Abkommen übernommenen Richtlinie 2002/58/EG (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) und der vom Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) zwischenzeitlich für ungültig erklärten Richtlinie 2006/24/EG (Richtlinie über die Vorratsspeicherung von Daten) umgesetzt.



Bereits mit seinem Urteil vom 8. April 2014 in der Rechtssache C-293/12 erklärte der EuGH die Richtlinie 2006/24/EG als ungültig, da sie einen Eingriff von grossem Ausmass und besonderer Schwere in die Grundrechte auf Achtung des Privatlebens und auf den Schutz personenbezogener Daten beinhalte, der sich nicht auf das absolut Notwendige beschränke. Weiter stellte der EuGH mit Urteil vom 21. Dezember 2016 in den verbundenen Rechtssachen C-203/15 und C-698/15 fest, dass auch die Richtlinie 2002/58/EG im Lichte der Charta der Grundrechte der EU dahingehend auszulegen sei, dass diese einer nationalen Regelung entgegenstehe, die für die Zwecke der Bekämpfung von Straftaten eine allgemeine und unterschiedslose Vorratsdatenspeicherung sämtlicher Verkehrs- und Standortdaten aller Teilnehmenden vorsehe. Diese Ansicht hat der EuGH mit seinem Urteil vom 20. September 2022 in den verbundenen Rechtssachen C-793/19 und C-794-19 konkretisiert. Er kam zum Schluss, dass die Grundrechtecharta der EU dahingehend auszulegen sei, dass diese einer nationalen Rechtsvorschrift, die für die Zwecke der Verfolgung schwerer Straftaten oder zur Abwehr einer konkreten Gefahr der nationalen Sicherheit eine allgemeine und unterschiedslose Vorratsspeicherung eines Grossteils der Verkehrs- und Standortdaten mit einer Speicherungsfrist von mehreren Wochen vorsehe, entgegenstehe. Ausnahmen hierzu können gemäss EuGH in Bezug auf die Speicherung von IP-Adressen und Daten zur Identifikation von Teilnehmern vorgesehen werden.

Die Urteile des EuGH sind insofern für Liechtenstein von Bedeutung, als die in der Grundrechtecharta der Europäischen Union normierten Grundrechte weitgehend identisch mit den von der Liechtensteinischen Verfassung und der in Liechtenstein anwendbaren Europäischen Menschenrechtskonvention normierten Grundrechten sind und die Urteile somit weitgehend auch auf die liechtensteinischen Verhältnisse übertragbar sind.

Vor diesem Hintergrund setzte die Regierung unter dem Vorsitz des Amtes für Kommunikation eine Arbeitsgruppe aus Vertretern des Amtes für Justiz, der Datenschutzstelle, der Landespolizei, des Fürstlichen Landgerichtes und der Staatsanwaltschaft ein und beauftragte diese, die geltende Regelung zur Vorratsdatenspeicherung zu überprüfen.

Mit der gegenständlichen Vorlage wird der Wechsel von der aktuell geltenden, allgemeinen und unterschiedslosen Vorratsdatenspeicherung zu einer anlassbasierten Datenspeicherung aufgezeigt und es werden die dafür notwendigen gesetzlichen Anpassungen im Gesetz über die elektronische Kommunikation sowie in der Strafprozessordnung vorgenommen.



Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

2024/88

Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Reduktion der CO2-Emissionen

Sachverhalt

Gemäss der Vereinbarung vom 29. Januar 2010 zum Vertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Umweltabgaben im Fürstentum Liechtenstein ist Liechtenstein verpflichtet, die Vorschriften der schweizerischen Bundesgesetzgebung über die Umweltabgaben in sein Landesrecht zu übernehmen und dadurch die gleichen Wettbewerbsbedingungen sowie eine einheitliche Anwendung der Gesetzgebung zu schaffen.

Im September 2022 verabschiedete der Bundesrat die Botschaft zum revidierten CO2 -Gesetz für die Zeit nach 2025. Das Geschäft wurde in den Ständen bereits beraten, die Differenzbereinigung ist für Frühling 2024 geplant. Die Schweizer Vorlage leistet einen massgebenden Beitrag dazu, die Abhängigkeit von Öl und Gas zu reduzieren.

Vorliegende Gesetzesanpassung dient dazu, die anstehende Schweizer Gesetzesrevision in jenen Teilen nachzuvollziehen, die für Liechtenstein aufgrund des Vertrages zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Umweltabgaben im Fürstentum Liechtenstein notwendig sind. In diesem Nachvollzug besteht für Liechtenstein kaum Spielraum. Das CO2-Gesetz leistet einen wichtigen Beitrag zur CO2-Reduktion und dient der Erreichung des gesetzlich verankerten Klimaziels, 55 % des CO2-Ausstosses bis 2030 gegenüber 1990 zu reduzieren.

Inhaltlich werden im Wesentlichen Anpassungen im Zusammenhang mit der CO2-Abgabe und der Verminderungspflicht, der Kompensationspflicht bei fossilen Treibstoffen und des CO2-Ausstosses bei Fahrzeugen vorgenommen. Damit trägt das CO2-Gesetz in erster Linie zur Emissionsreduktion in den Bereichen Energie und Industrie sowie Mobilität bei.

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

